

3.37. Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Auwaldfragmente südlich von Gmünd“ vom 22.09.1980

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Regensburg folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 08.09.1980 Nr. 820-8632.1 R 2 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nr. 122 (t), 123 (t), 117 (t), 118, 119, 120 und 208 der Gemarkung Gmünd gelegenen Auwaldfragmente werden unter der Bezeichnung „Auwaldfragmente südlich von Gmünd“ als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M : 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Regensburg als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Sie ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Pfatter.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die naturnahen Auwaldfragmente zu sichern,
2. die dortigen Vorkommen der für Bayern und für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die zahlreichen Frühlingsgeophyten in dem bestehenden Umfang zu schützen,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
4. den für den Bestand dieser Auwaldgesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Wasserversorgung des Biotopes zu sichern,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodenge-
stalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art vorzunehmen,
3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
5. einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen
jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
6. Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen
oder zu entfernen,
7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
8. die Auwaldbereiche zu roden,
9. die vorhandenen Gewässertümpel zu verunreinigen,
10. die Flächen außerhalb des Weges zu befahren,
11. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Düngen der Auwaldbereiche,
13. auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und zwar in der Weise, daß durch baumweise Nutzung ein Bestockungsgrad von mindestens 0,7 gehalten wird und notwendige Wiederaufforstungen artengleich erfolgen. Die Aufforstung mit reiner Fichte ist nicht zulässig,
3. das Befahren der Waldbereiche durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten im erforderlichen Umfang,
4. Veränderungen der Grundwasserstände im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für den Donauausbau, Bau der Staustufe Straubing,
3. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden, wenn

- a) der Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstückes, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird,
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u.ä.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie der Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind und
- c) sie nicht bereit oder fähig sind, die erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen selbst durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot
 1. des § 3 Ziffern 1 bis 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Landschaftsbestandteiles,
 2. des § 3 Ziffern 5 und 6 über den Schutz der Pflanzen,
 3. des § 3 Ziffer 7 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 3 Ziffern 8 bis 13 über das Roden, die Gewässerunreinigung, das Befahren der geschützten Flächen, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen der Auwaldbereiche, das Zelten, Lagern oder Feuermachen,zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit einer Genehmigung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflagen nicht erfüllt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.